

# **Geschäftsordnung**

(Stand: 28.02.2026)

Des Angelsportvereins Müden-Faßberg e.V.

## **§1 Geltungsbereich**

Der Angelsportverein Müden-Faßberg e.V. erlässt zur Durchführung seiner Satzung (§ 10 Satzung) diese Geschäftsordnung. Sie regelt das Zusammenleben der Vereinsmitglieder und vermittelt Einblick in Maßnahmen und Abläufe des Vereinsgeschehens. Die Geschäftsordnung ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und wie die Satzung für jedes Mitglied absolut verbindlich.

## **§2 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. einer Jugendgruppe
- d. Ehrenmitgliedern

a.) Aktive Mitglieder sind sportsausübende Mitglieder. Sie haben die Berechtigung den Angelsport auf fischwaidgerechter Grundlage in den von der Vereinsführung freigegebenen Gewässern gem. Erlaubnisschein auszuüben. Weiterhin haben sie das Recht und die Pflicht für die Einhaltung der fischereigesetzlichen und vereinseigenen Bestimmungen einzutreten und jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen dem Vorstand zu melden.

b.) Passive Mitglieder üben die Fischerei nicht aus und haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 v.H. des Mitgliedsbeitrages der aktiven Mitglieder zu entrichten. Sie haben kein Stimmrecht.

c.) Weiterhin unterhält der Verein eine Jugendgruppe. Sie umfasst Kinder und Jugendliche im Alter von 10. bis zum 18. Lebensjahr. Für Kinder vom 10. bis zum 14. Lebensjahr wird eine Ausschlussklärung durch die Erziehungsberechtigten benötigt. Durch Feststellung und Beratung mit dem

Jugendwart behält sich der Vorstand vor, Kinder aus dieser Altersgruppe mit bestimmten Auflagen für die Ausübung der Fischerei zu versehen.

d.) Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Sie dürfen die Fischerei ausüben und sind sowohl von den jährlichen Beitragszahlungen (ausgenommen Umlagen) als auch vom Arbeitsdienst befreit.

## **§3 Gebühren und Beiträge für Erwachsene**

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zahlung der Jahresbeiträge hat bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu erfolgen. Wenn Einzugsermächtigung erteilt wurde, kann auch Viertel bzw. Halbjährlich bezahlt werden.
- Sollte ein Vereinsmitglied nicht in der Lage sein, den Beitrag bis zum 01.04. zu entrichten, hat er einen begründeten Antrag um Zahlungsaufschub beim Vorstand einzureichen.
- Erfolgt der Eintritt im Laufe des Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag in einem Zeitraum von zwölf Wochen nach Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- Bei unbegründetem Verstreichen von Zahlungsterminen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Mögliche Maßnahmen sind hier neben dem befristeten Fischereiverbot ein gänzlicher Ausschluss.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages, die Anzahl der Arbeitsstunden und der Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

### **Die Aufnahmegebühr beträgt:**

100 Euro für Erwachsene. Auf Antrag durch den Vorstand und Mehrheitsentscheid durch die Mitgliederversammlung kann diese für das laufende Geschäftsjahr ausgesetzt werden.

Die Aufnahmegebühr entfällt bei Wiederaufnahme, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt ohne Aufnahmegebühr. Beitragspflicht besteht. Bei einem Wechsel vom fördernden zum aktiven Mitglied, wird nur der Jahresbeitrag und die Gebühr für den Arbeitsdienst fällig.

### **Beitrag**

Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich einen Jahresbeitrag in Höhe von: Das 1. Mitglied im Verein zahlt den vollen Beitrag (Erwachsene 90, Jugendliche 30 €). Jedes weitere im gleichen Haushalt lebende Vereinsmitglied die Hälfte. Dieser Beitrag richtet sich in der Höhe nach den Erfordernissen des Vereines und wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Erhebung erfolgt durch Lastschrift im Einzugsverfahren. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf mögliche Rückvergütungen bezahlter Beiträge. Mit Eingang der schriftlichen Kündigung wird das Einzugsverfahren durch den Verein eingestellt.

### **Arbeitsdienst/Ersatzzahlung**

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich innerhalb des laufenden Geschäftsjahres fünf Arbeitsstunden (Erwachsener) / vier Arbeitsstunden (Jugendliche ab 14 Jahre) zu Vereinszwecken abzuleisten.

Mögliche Termine werden durch den Arbeitsdienstleiter in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich rechtzeitig bekannt gegeben.

Jede Arbeitsstunde hat den geldlichen Gegenwert von 20 Euro für Erwachsene und 5 Euro für Jugendliche.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahre. Der Gesamtbetrag von 100 Euro (Erwachsener) wird erstmals mit dem

Mitgliedsbeitrag eingezogen. Der vorab eingezogene Betrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird bei Ableistung des Arbeitsdienstes zurücküberwiesen. Dafür muss sich jeder beim Arbeitsdienstleiter telefonisch oder schriftlich anmelden.

Das Mitglied hat nun zunächst durch das Ableisten des Arbeitsdienstes die Möglichkeit, dass es für jede geleistete Stunde zur Auszahlung in Höhe von 20/5 Euro kommt. Sollte ein Mitglied bereits 5 Stunden Arbeitsdienst geleistet haben (Freiarbeiter) und sich keine weiteren Mitglieder für mögliche Arbeitsdienste bereit erklären, so kann es für den Freiarbeiter darüber hinaus für jede weitere Arbeitsstunde mit 18/5 Euro zur Auszahlung kommen. Als Obergrenze gilt hier der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

### **Vom Arbeitsdienst befreit sind nachfolgende Personen:**

Rentner, Pensionäre mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, Behinderte mit Ausweis, Kinder bis zum 14ten Lebensjahr, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder. Besonderheiten/Ausnahmen werden durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

### **Nicht abgegebene Fangmeldung**

Da die Abgabe von Fangmeldungen u.a. für den Besatz des Folgejahres unabdingbar ist, wird bei nicht zeitgerechter Abgabe (15.02. des Kalenderjahres) der Fangmeldung für das vorangegangene Jahr, mit der Erhebung eine Gebühr in Höhe 25 Euro fällig.

Bei Nichtabgabe der Fangmeldung wird die Gebühr fällig, die Fangmeldung wird trotzdem ausgegeben.

Die Nichtabgabe der Fangmeldung in zwei aufeinander folgenden Jahren führt automatisch zum Ausschluss des Mitglieds (Vereinsschädigendes Verhalten).

### **Gastkarten**

Gastkarten werden ausschließlich in Absprache mit der Gemeinde für den Heidensee in Müden/Örtze ausgegeben.

## §4 Die Jugendgruppe

Um die Sportfischerei der heranwachsenden Jugendlichen zu ermöglichen, unterhält der Verein eine Jugendgruppe. Sie umfasst Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahre unter besonderen Voraussetzungen und Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre.

### Besondere Voraussetzungen für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahre.

- Geistige und charakterliche Reife im Umgang mit lebenden Tieren
- Das Kind kann schwimmen.
- Entscheidung über Beitritt nach „Schnupperzeit“ von drei Monaten durch den Jugendwart/Vorstand.
- Kinder dürfen nur mit einer Angelrute und unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes angeln

Die Kinder und Jugendlichen erkennen die Jugendordnung des Vereins an und handeln danach.

### **Kosten:**

Aufnahmegebühr: Entfällt derzeit.

Jahresbeitrag: Erwachsene 90,- €, plus 100,- € (Vorauszahlung Arbeitsdienst)

Jahresbeitrag: Jugendliche 30,- €

Jahresbeitrag: Auszubildende und Studenten 49,-€

Jahresbeitrag: Passive Mitglieder 45,- €

Nicht geleisteter Arbeitsdienst: Pro Stunde 20,- € Erwachsene,  
5,- € Jugendliche

Nicht abgegebene Fangmeldung: 25,- €

### **Arbeitsdienst:**

Der Arbeitsdienst beträgt 4 Stunden pro Jahr für Jugendliche ab 14 Jahre.

Eine Übernahme des Jugendlichen in die Gruppe der Erwachsenen erfolgt nahtlos.

## §5 Ausweispflicht am Gewässer

Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Angeln an den Vereinsgewässern seinen Mitgliedsausweis und seinen Erlaubnisschein mitzuführen und gegenüber jedem Vereinsmitglied auf Verlangen vorzulegen. Zuwiderhandlungen hat einen sofortigen Verweis vom Gewässer zur Folge. Weitere Maßnahmen können ggf. durch den Vorstand erfolgen.

## §6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. §9 der Satzung und ist derzeit erweitert um:

- a.) Gerätewart
- b.) Gewässerwarte
- c.) Jugendwarte
- d.) Arbeitsdienstleiter

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (a. bis d.) werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt.

## §7 Heimbetrieb

Der Heimbetrieb wird durch die Heimleitung, den Gerätewart oder Vertreter in Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Die Genannten üben damit auch das Hausrecht entsprechend der Vereinsinteressen aus.